

Information vom 17. Jänner 2017

Schulkonten

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!

In vielen Gemeinden gab es in den letzten Monaten vermehrt Verärgerung und Verunsicherung betreffend die Weiterführung und Nutzung der sog. Schulkonten.

Diesbezüglich wurden wir vom Raiffeisenlandesverband Steiermark darauf hingewiesen, dass aufgrund der Bestimmungen des Kontenregistergesetzes die sog. Schulkonten, über die der Zahlungsverkehr von schulischen Veranstaltungen abgewickelt wird, eigentlich nicht existieren dürften, da die Schulen mangels Rechtspersönlichkeit nicht Inhaber eines Kontos sein dürfen. Dies war zwar schon immer so und war auch unserer Ansicht nach schon immer unzulässig, entspricht jedoch der gelebten Praxis. Durch die Erlassung des zitierten Kontenregistergesetzes entsteht nunmehr das Problem, dass die Banken bei Strafandrohung dazu verpflichtet sind, Konten und Konteninhaber in ein zentrales Register zu melden, was betreffend der Schulkonten aus den dargelegten Gründen nicht möglich ist.

Wir haben daher noch vor dem Jahreswechsel den Vorschlag für eine Novelle zum Stmk. Pflichtschulerhaltungsgesetz ausgearbeitet, der von den Landtagsfraktionen der ÖVP, der SPÖ und der FPÖ sowie der zuständigen Landesrätin Mag. Ursula Lackner unterstützt und einem Unterausschuss zugewiesen wurde. Der Landtag Steiermark hat am 17. Jänner 2017 die Novelle zum Stmk. Pflichtschulerhaltungsgesetz mit den Stimmen der SPÖ, ÖVP, FPÖ und der Grünen beschlossen, wofür wir uns sehr bedanken.

Mit dieser Novelle soll auch den öffentlichen Pflichtschulen durch die Zuerkennung der Teilrechtsfähigkeit für bestimmte (im Gesetz taxativ aufgezählte) Aktivitäten die Möglichkeit von autonomem, eigenberechtigtem und eigenverantwortlichem Handeln eingeräumt werden. Im Rahmen dieser Teilrechtsfähigkeit sollen die Schulen die Möglichkeit erhalten, eigene Konten zu eröffnen und im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und eigene Verantwortung ohne Haftung des gesetzlichen Schulerhalters oder sonstiger Gebietskörperschaften für die im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit eingegangenen Verpflichtungen zu handeln.

Im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit wird eine Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit (juristische Person) geschaffen, welche eine vom Schulerhalter unabhängige Rechtsperson ist. Diese Rechtspersönlichkeit tritt Dritten gegenüber im eigenen Namen auf und handelt auf eigene Rechnung.

Die im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit geschaffene Rechtsperson wird von einer kollegialen Führung geleitet und nach außen vertreten. Diese kollegiale Führung übt der Schulleiter als Geschäftsführer aus, der andere Geschäftsführer ist aus dem Kreis der Mitglieder des Schulforums oder des Schulgemeinschaftsausschusses zu wählen.

Die inhaltlich beschränkte Rechtspersönlichkeit (juristische Person) entsteht nicht automatisch, sondern erst mit dem Zeitpunkt der Kundmachung der Verordnung im Verordnungsblatt des Landesschulrats. Dieser Kundmachung hat folgendes Verfahren voranzugehen:

- Der Schulleiter hat hinsichtlich der beabsichtigten erstmaligen Inanspruchnahme der Teilrechtsfähigkeit das Einvernehmen mit dem Schulerhalter herzustellen.
- Liegt dieses Einvernehmen vor, kann die beabsichtigte Gründung der Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit dem Landesschulrat bekannt gegeben und die Kundmachung im Verordnungsblatt beantragt werden.
- Der Landesschulrat hat insbesondere zu prüfen, ob bei Aufnahme von Aktivitäten im Bereich der Teilrechtsfähigkeit die Erfüllung der Aufgaben der Schule, insbesondere die Erfüllung des Lehrplans, gewährleistet bleibt.
- Die Kundmachung im Verordnungsblatt hat zunächst die Schule zu bezeichnen, an der im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit eine Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit errichtet wird. Sie hat weiters die Namen der Geschäftsführer zu enthalten und den Zeitpunkt, ab dem die Einrichtung rechtsverbindliche Akte setzen darf.

Wie bereits erwähnt, gibt es eine taxative Aufzählung, für welche Tätigkeiten Teilrechtsfähigkeit erwirkt werden kann. Im Rahmen dieser Tätigkeiten soll es nun u.a. möglich sein, Schulkonten einzurichten, über welche Schulschikurse abgewickelt werden können. Es ist nach der derzeitigen Rechtslage die einzige Möglichkeit, die Elternbeiträge von Schulschikursen über ein Konto abzuwickeln.

Die Frage, ob dies zulässig ist, ist zwar sehr umstritten, es wird jedoch in Oberösterreich bei identer Rechtslage bereits so praktiziert und hat sich - wie wir in Erfahrung bringen konnten - auch bewährt.

Weiters hat der Landtag Steiermark einstimmig über alle Fraktionen einen Entschließungsantrag dahingehend verabschiedet, dass die Landesregierung an die Bundesregierung mit der Forderung herantreten soll, ergänzend auch eine bundesrechtliche Lösung für alle dem Bundesvollzug unterliegenden schulischen Angelegenheiten auch für Pflichtschulen der STEIRISCHEN GEMEINDEN zu ermöglichen.

Sollten Sie noch weitere Fragen zur Teilrechtsfähigkeit haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Wir weisen darauf hin, dass die Teilrechtsfähigkeit nicht automatisch eintritt, sondern durch eine Vereinbarung, in der auch der Umfang, in dem die Schule Rechtsfähigkeit erlangen soll, definiert werden muss.

Wir werden entsprechende Grundlagen und Informationen für die weitere Vorgehensweise schriftlich ausarbeiten und Ihnen per Rundmail und über unsere Homepage zur Verfügung stellen.

Wir hoffen, damit zur Lösung der für die Praxis untragbaren rechtlichen Situation beigetragen zu haben!

Mit herzlichen Grüßen!



LAbg.Bgm. Erwin Dirnberger
(Präsident)



Mag. Dr. Martin Ozimic
(Landesgeschäftsführer)

A-8041 Graz, Stadionplatz 2

TEL (0316) 82 20 79

FAX (0316) 82 20 79-290



post@gemeindebund.steiermark.at



www.gemeindebund.steiermark.at